Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 74 (1984)

Artikel: Zur Reformation als Reformation des Lebens und der Sitten

Autor: Ziegler, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-947274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Reformation des Lebens und der Sitten

Was soll ich dir noch sagen, lieber Bruder, wenn ich die künftige Zeit schon vor mir sehe, nicht gar so weit entfernt von dieser Stunde, daß für die frechen Frauen in Florenz auf offner Kanzel man verbieten muß, die Brüste samt den Warzen nackt zu tragen. Hat man je Wilde oder Mauren-Frauen durch kirchliche und andre Strafen so zur Scham in ihrer Kleidung zwingen müssen?

DANTE ALIGHIERI (1265–1321)

Ernst Ziegler

I. Teil

Einleitung

ı. Teil s	eite
Einleitung	53 55
Modevorschriften Zerhauene Hosen Hosenlatz Hosenbändel Die Bleicher wehren sich Schuhe Frauenschuhe Spiel Tanzen Die Eingabe der St.Galler Prediger an den Rat	56 56 58 60 60 61 62
Anmerkungen zum 1. Teil	63
2. Teil Satzungen gegen Ehebruch, Hurerei	
Satzungen gegen Eneofuch, Frürerer und Kupplerei Eheleute Konkubinat Mönche und Geistliche Kuppler Das «Jungfrauen-Schänden» Ehesachen	64 64 64 64
Die Ehe Ehebruch Ehebruch-Satzungen Das Ehegericht Anmerkungen zum 2. Teil Zusammenfassung Anmerkungen zur Zusammenfassung Bemerkungen	65 65 67 68 69 70 70
Anhang	
Einwohnerzahlen Häuserzahlen Geld und Preise Abkürzungen	70 70 70 70

Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden überall in den eidgenössischen Orten Reformen, besonders die Stadtverwaltungen betreffend, durchgeführt. ¹

Mit der Aufzeichnung von Satzungen hatte man in St. Gallen bereits um 1350 begonnen, und zwar im ältesten Stadtbuch. Die dort niedergeschriebenen Satzungen sind «dem Inhalt nach zum Teil weit älter». Dieses Stadtbuch wurde 1426 erneuert und bis gegen 1490 durch weitere Artikel ergänzt, z.B. um 1460 bis 1473 bezüglich Wahlen, Erscheinen vor dem Rat und Appellation. Schon lange gab es - nebst vielen anderen -Verordnungen über Raufereien (die Geldstrafen dafür und für das «Zucken» des Schwertes brachten viel ein), über unziemliche Äusserungen gegen den Rat, über Fluchen und Gotteslästern. Dazu kamen viele marktpolizeiliche Vorschriften und solche betreffend die Wirtschaften, den Wein und das Trinken, die Polizeistunde und das Spielen, Massregeln gegen das Reislaufen sowie Verordnungen zum Schutze der Feld-, Wald- und Wiesenfrüchte usw.2

Die bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts aufkommenden Sittenmandate wurden während der Reformation (ab 1524), als es in der Stadt St. Gallen zu einer Neuordnung des kirchlichen Lebens kam, weiter ausgebildet und in anderer Fassung verkündet; es wurden aber auch ganz neue geschaffen. Nach Hans Erich Feine haben in der Reformationszeit «die kirchlich-bürgerlichen Aufgaben eine gewaltige Vermehrung und einen umfassenden rechtlichen Ausbau erfahren».

Zu den Verordnungen, die teils vor, teils während der Reformationszeit in St.Gallen entstanden, gehören die Kleidermandate, sodann die Sittenmandate, die sich gegen Ehebruch, Kuppelei und Unzucht richteten, sowie ein Tanzverbot.³

Peter Ziegler weist in seinem Buch über die «Zürcher Sittenmandate» nach, dass die Kleidermandate an sich nichts mit der Reformation zu tun haben; er schreibt: «Das grösste vorreformatorische Sittenmandat, datiert vom Jahre 1488, untersagte das Tragen «köstlicher Kleider», goldener und silberner Schmuckstücke und von Seidengarnituren. [...] Man ist gelegentlich der Meinung, die Zürcherinnen und Zürcher seien unter dem Einfluss Zwinglis und obrigkeitlicher Kleidermandate besonders einfach und sittsam gekleidet gewesen. Erstaunlicherweise befassen sich aber die nachreformatorischen Mandate des 16. Jahrhunderts kaum mit Kleidervorschriften.»⁴

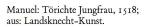
Wahrscheinlich unter dem Einfluss des Calvinismus und des Absolutismus wurde dann in der zweiten Hälfte des 16. und besonders im 17. Jahrhundert das Leben in den reformierten Städten strenger reglementiert und beaufsichtigt als in den katholischen Länderorten. Die Obrigkeit versuchte, die im hohen und späten Mittelalter immer lockerer gewordenen Sitten und die Moral ihrer Untertanen zu heben.

Bezeichnend für die evangelischen Orte während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist, dass man mit längst bekannten Bestimmungen wie dem Verbot des Reislaufens und der Pensionen energisch und dauerhaft ernst machte; man war aber in dieser Sache in St. Gallen aus handelspolitischen Gründen weit milder als beispielsweise in Zürich.⁵



Niklaus Manuel Deutsch (1484–1530): Fastnachtspiel-Figurinen; aus: Landsknecht-Kunst, Niklaus Manuel, Urs Graf, Hans Holbein d.J., Tobias Stimmer u.a., hg. von Albert Baur, Basel o.J. (links).

Urs Graf (um 1485–1529): Ausschnitt aus: Die Überredung, Krieger mit dem Namen «Berbe» und Mädchen vor Seelandschaft, 1516; aus: Hans Koegler: Hundert Tafeln aus dem Gesamtwerk des Urs Graf, mit Aufnahmen von Robert Spreng, Basel 1947.







Christoph Rotmund (1597–1635): Trunkenheit und Lüsternheit aus dem Titelblatt des «Buch Der Statt Sant Gallen Gerichts-Satzungen, Erneüwert anno 1628»; StadtASG (unten).



Nackte Busen und Rücken

Wie in Zürich war auch in St.Gallen die Reformation «nicht nur eine Reformation der Kirche und ihrer Einrichtungen, sondern auch eine Reformation des Lebens und aller Sitten», wenngleich die Sittenmandate der Reformationszeit auf früheren Erlassen aufbauten und «darum keinen scharfen Einschnitt in der Entwicklung» bedeuteten. «Der Übergang vollzog sich vielmehr fliessend; die neue reformatorische Geisteshaltung tritt in den Mandaten erst allmählich zutage.»

Eindrücklich beweist dies, was wir Johannes Kesslers «Sabbata», der St.Galler Reformationschronik von 1519/23 bis 1539, entnehmen und im folgenden frei wiedergeben: Bis 1526 war es bei reichen und gemeinen Töchtern Brauch, dass sie ihre «herz vornen und hinden» bis auf die Brust entblössten und «entdeckten», eine schändlicher als die andere, in den Kirchen, Gassen, an Hochzeiten und wenn sie sich feiertäglich bekleideten. Dies war so verbreitet, dass es für ehrlich und «töchterlich» geachtet ward. 1526 wurde dieser Missbrauch abgestellt, und die

Töchter kamen vor die Gemeinde, wie es sich für reine Jungfrauen gebührte, ganz säuberlich allenthalben bedeckt!

Diese «entdeckung der herzen und hälsen» wurde nach Kessler «die Tafel auftun» genannt. Wie nämlich bisher – so erklärte er – in den katholischen Kirchen an den hohen Feiertagen die Tafeln auf dem Altar, die gewöhnlich geschlossen waren, aufgetan wurden, damit man die Bilder sehe und verehre, so entblössten die Töchter, wenn sie sich festtäglich bekleiden wollten, ihre Herzen, damit man die «Abgöttli», d. h. die Brüste, zur Anreizung böser, unjungfräulicher Begierden, sehen konnte: «Pfudich der schand!» ruft Kessler dazu aus ... ⁷

Im Stadtsatzungsbuch von 1508 ff. steht unter «Von den kurzen Kleidern», es sei ein Gesetz in unserer Stadt und deren Gebiet, dass die Einwohner «kainerlay kurtze Claider annders dann die ainen ieden vornen vnnd hinden wol bedekkend tragen söllent». Auch in blossen Wämsern einherzugehen, war bei 1 Pfund Pfennig Busse untersagt. Nach diesem Wortlaut dürfte die Vorschrift gegen die kurzen Kleider bereits vor der Reformation erlassen worden sein.⁸



Graf: Ausschnitt aus: Aristoteles von der schönen Phyllis geritten, 1521; aus: Koegler.



Lucas Cranach d.Ä. (1472–1553): Drei junge Damen, um 1530; Kunsthistorisches Museum Wien.

Modevorschriften

In Sachen Mode musste damals also gegen den «Minirock» und die «Obenohne-Kleider» der Damen und dazu auch noch gegen die zerhauenen Hosen der Herren vorgegangen werden.

Im Stadtsatzungsbuch beginnt das Verbot «der zerhauenen Hosen halber» mit folgender umständlicher Begründung: «Dieweil Gott der Allmächtige durch seine ewige Güte und Barmherzigkeit den Menschen zu seinem Gleichnis, mit ihm sein ewiges Reich zu besitzen, und andere Geschöpfe, dem Menschen zugut, zu der Notdurft und mit Dankbarkeit zu nutzen und zu geniessen, erschaffen und unnütze Überflüssigkeit verboten hat, haben Bürgermeister, Kleine und Grosse Räte der Stadt zu St.Gallen mit besonderem Ernst und Fleiss ermessen und beraten, was für schädlicher, unnützer und ärgerlicher Überfluss in ihrer Stadt erwachsen und auferstanden ist; nämlich mit etlichen Kleidungen und Schuhen. Und sie haben daraufhin aufgesetzt und geordnet, wollen auch, dass solches in ihrer Stadt und den Gerichten unzerbrechlich gehalten und dem nachgekommen und gelebt werde.»9

Zerhauene Hosen¹⁰

Bei 3 Pfund Pfennig Busse (laut Satzungsbuch nur 1 Pfund) durfte fortan niemand mehr die Hosen und Wämser zerhauen oder abschneiden sowie «tailte Klaider» tragen. Die zerhauenen Hosen und Jacken mussten zugenäht oder durften nicht mehr getragen werden. Es war auch verboten, solche Kleidungsstücke in St.Gallen oder an fremden Orten machen zu lassen.

Hosenlatz

Desgleichen sollte jedermann die langen, ungeschickten Hosenlappen, die «groben und wüsten Lätz an den Hosen», weg- und stattdessen anständige machen lassen.

Hosenbändel

Weiter durften die Bürger keine Hosenbändel aus Seide und noch kostbarerem Zeug mehr tragen. Konnte oder wollte einer seine Hosen nicht ungebunden tragen, musste er sie mit einem «tůchscherer end»¹¹ oder dergleichen Bändel binden.

Graf: Ausschreitender Fahnenträger mit dem Schweizer Banner und zerhauenen, geschlitzten Kleidern; aus: Koegler.

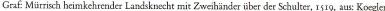




Graf: Fähnrich im Marsch, gefolgt von einem Trossjungen, 1516; aus: Koegler.

Nachdem der Stadtschreiber diese Modevorschriften nach der Ratssitzung vom 5. Juni 1527 öffentlich verkündet hatte, kamen am 17. Juni die Bleicher mit ihren Knechten vor den Rat und sagten, sie hätten alle zerhauene Kleider und könnten sie nicht «büezen»; sie beabsichtigten auch nicht, neue zu machen; wenn die Herren Räte bei ihrem Gebot bleiben wollten, müssten sie die Stadt verlassen. Der Rat gab ihnen zur Antwort, man habe nun die Satzung gemacht und öffentlich verlesen lassen; sie hätten «auch von Stund an» wie andere Bürger das beschworen; dabei solle es bleiben ...¹²







Graf: Söldner in ganzer Figur, 1514; aus: Walter Lüthi: Urs Graf und die Kunst der alten Schweizer, Zürich und Leipzig 1928.

Schuhe

Die unnützliche, schnöde Schandbarkeit und ärgerliche Reizung durch die Schuhe betreffend, welche von Manns- und Weibspersonen getragen wurden – wie es im «Amtsdeutsch» jener Zeit heisst –, verordnete die Obrigkeit, dass Bürger und Einwohner der Stadt bei Busse nur noch solche Schuhe tragen sollten, welche «über die Zehen gegen den Rist hinauf drei Finger breit Leder haben». Den Schuhmachern wurde ein genaues Mass von 4,7 Zentimeter gegeben, nach welchem sie das Schuhwerk auszuschneiden hatten.

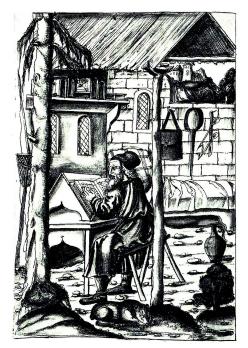


Mass für die Schuhmacher aus: Ratsbeschlüsse der Stadt St.Gallen 1508, Stiftsbibliothek St.Gallen, Codex 1269, fol 051.

Wie Vater und Sohn Spät in ihrer Chronik von 1628 berichten, war «ein Brauch aufgestanden, dass die Schuhe kaum einen Finger breit waren». Wenn einer damit «eilends ging, so entfielen ihm die Schuhe». ¹²

Frauenschuhe

Vor allem wollte der Rat auch, wie es im Protokoll wörtlich heisst, «das schampar Gschüch an den Wibern abstellen»; d.h. die Frauenzimmer durften keinen weissen oder weissgegerbten Überschlag mehr über den Rist an den Schuhen tragen; er musste schwarz sein. Die Schuhmacher sollten keine anderen mehr verfertigen. (Für Vergehen wider die Schuhvorschriften betrug die Busse 3 Schilling Pfennig.)





Caspar Hagenbuch (um 1500–1579):
Der heilige Gallus in Wolfgang Fechters Abschrift der Vadian-Chronik von 1549 (StadtASG, Band 677a) trägt die seit vielen Jahrhunderten bekannten und vom einfachen Volk (Bauern und Handwerkern) bis ins 17. und 18. Jahrhundert getragenen Bundschuhe. Es handelt sich dabei um knöchelhohe Schuhe aus weichem Leder, gefertigt aus einem einzigen Lederstück. Man müsste vielleicht eher von einer Ledersocke sprechen. Sie bedurfte der Ergänzung durch eine Trippe (Holzsandale oder Holzstöckel), so oft man sich ausser Hauses bewegte (Mitte).

In der ältesten bekannten Landsatzung 1468 der Fürstabtei St.Gallen steht: «Item öch haut min gnediger herr enpfolhen züverbieten die schnebel an schüchen und das kurz gewand.»

Müller: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St.Gallen, S. 8.





Hagenbuch: Der heilige Otmar in Fechters Abschrift (rechts).

Die abgebildeten Personen tragen durchwegs Schnabelschuhe. Um 1549 waren diese extravaganten Schuhtypen bereits längst nicht mehr in Gebrauch. Im Jahre 720, in dem die Szene offenbar spielt, waren die gleichen Schuhe aber noch keineswegs Mode. Die ersten Schnabelschuhe tauchten in Mitteleuropa nicht vor dem 14. Jahrhundert auf. Im 14. und 15. Jahrhundert galten sie allerdings – vor allem jene mit langen Schnäbeln – als besondere Auszeichnung für den Träger. Anfänglich waren sie einzig Adligen vorbehalten.

Die Legenden zu den Abbildungen auf den Seiten 60 und 61 verdanke ich Herrn Paul Weber vom Bally-Schuhmuseum in Schönenwerd.



Vorderfuss eines «Kuh- oder Ochsenmauls», süddeutsch, um 1510–1520.



um 1530-1550.

Schlitzschuh, Seitenansicht.

(Diese Abbildungen stellte das Bally-Schuhmuseum in Schönenwerd freundlicherweise zur Verfügung.)

Pantoffel mit starker Korksohle, süddeutsch,



Schlitzschuh, norditalienisch, um 1550.



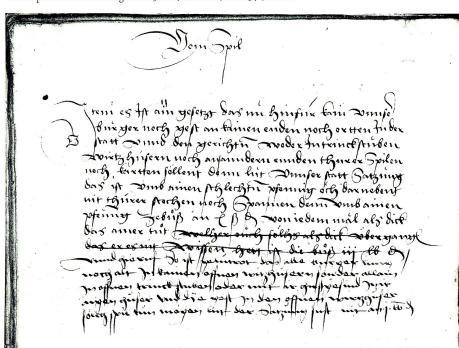
Spiel

Verschiedene andere Einträge im Satzungsbuch und in den Ratsprotokollen weisen darauf hin, dass während der Reformation eine längst vorhandene Linie in Richtung strengerer Sitten deutlicher ausgezogen wurde. So schränkte der Rat der Stadt St.Gallen beispielsweise das Spielen ein: Künftighin durften bei Androhung einer Busse Bürger und Gäste in Trinkstuben (d. h. Zunftstuben?), Wirtshäusern und an anderen Orten in der Stadt nur noch «um einen schlechten Pfennig» oder «um einen Pfennig» spielen (Karten, Stechen, Spannen).

In jenen Trinkstuben und Wirtshäusern, wo nicht nach der Stadt Satzung gespielt wurde, verfielen nicht nur die Spieler der Busse, sondern auch die Stubenknechte und Wirte.

Eine andere Regelung galt für die Most- und Winkelwirte; in deren Lokalen durfte überhaupt nicht gespielt werden, weder «um viel noch wenig, weder tags noch nachts» bei 3 Pfund Busse.

Später wurde diese Bestimmung mit einem Zusatz versehen: Die Bürger, jung und alt, durften «in keinen offenen Wirtshäusern», sondern nur noch «in offenen Trinkstuben oder mit «Vom Spiel» aus: Stadtsatzungsbuch 1508 ff., StadtASG, Band 541, fol. 33v.



ihrem Hausgesinde in ihren eigenen Häusern und die Gäste (Touristen) in den offenen Wirtshäusern» spielen (1 Pfund Busse). Zudem sollte von der alten Fasnacht bis 14 Tage nach Ostern «niemand gar kein Spiel spielen, weder in Trinkstuben, Wirtshäusern, noch in keinen andern Häusern, weder um viel noch wenig». ¹³

Tanzen

Auch das Tanzen war der städtischen Obrigkeit schon seit mehr als hundert Jahren ein Ärgernis, und Tanzverbote wurden bereits um 1375 und wieder zu Beginn des 16. Jahrhunderts erlassen.

Am 23. August 1527 haben Kleine und Grosse Räte «angesehen», dass das Tanzen eine grosse Sünde und anderer Sünden Ursache sei. Darum sollte hinfüro in der Stadt und den Gerichten niemand mehr tanzen, weder in noch vor den Häusern, weder heimlich noch öffentlich, weder tags noch nachts, bei einer Busse von 3 Pfund Pfennig. 14

Die Eingabe der St.Galler Prediger an den Rat

Ein Beleg unter vielen, dass mit der Reformation der Kirche auch Leben und Sitten der Menschen erneuert werden sollten, ist ein «Gedenkzettel» der St.Galler Prediger an den Rat betreffend Spiel, zerhauene Kleider, Waffentragen, Spazieren, Dirnen usw.

Diese Eingabe an den «frommen, fürsichtigen, ehrsamen, weisen Herrn» Bürgermeister ist leider nicht datiert. Die Prediger bitten «vieler Ursachen halb», das Oberhaupt der Stadt möge ihre Anliegen vor die Gnädigen Herren, d. h. vor die Räte, bringen.¹⁵

Diese Bittschrift ist zugleich Beweis dafür, wie wenig obrigkeitliche Verordnungen durchgesetzt werden konnten. Die Prediger schrieben nämlich (übertragen in unser heutiges Deutsch): Das Spiel, welches unsere Gnädigen Herren aus redlichen Ursachen mit Gott verboten haben, will dermassen wieder einbrechen, sowohl in gemeinen Trinkstuben als auch öffentlich, dass wir daraus grösseren Ungehorsam, Ärgernis und für die ganze Stadt Nachteil und Schaden fürchten.

Die Prediger zeigen solches deshalb an und bitten die gnädigen Herren, es abzustellen.

Die zerhauenen Kleider, welche trotz des Verbots, als Anzeichen leichtfertiger Gemüter, unverschämterweise immer noch getragen wurden, dünkten die Prediger «eine Unzucht und Unkost». Zu Nutzen und Förderung bürgerlicher Ehrbarkeit baten sie die Herren Räte, dafür zu sorgen, dass ihre Satzungen eingehalten werden!



Rittmeyer: Joachim von Watt, genannt Vadian (1484–1551), mit Gefolge auf der Bernegg bei St.Gallen; Kunstmuseum St.Gallen.

Mit den Fremden, «so uns nit zu verwalten stund», wollten sich die Geistlichen in diesem Fall nicht befassen.

Sozusagen ein Bestandteil der Kleidung war in früherer Zeit für den Bürger auch die Waffe. In der Eidgenossenschaft war es zu Stadt und Land allgemeiner Brauch, «dass die Manns-Personen Rappier oder Schwerter tragen. Einige tragen zwey Gewehr, ein Schwert und Dolchen.» ¹⁶ «Bei den jetzigen Zeiten, wo man so gar unverträglich ist», hielten es die Prediger für «sorglich», zwei Waffen auf einmal zu tragen. Dies wurde seinerzeit auch verboten, und die Geistlichen waren der Meinung, es sollte dieser Satzung nachgelebt werden, um, wie billig und recht, der Herren Oberen «Ordnung» zu halten.

Nebst der Mode befassten sich die Prediger auch mit den Sitten. Ob sie dabei wirklich das Seelenheil ihrer Schäfchen oder mehr ihr eigenes Interesse vor Augen hatten, ist bei folgender Sache ungewiss: Es existierte offenbar ein Verbot, am Sonntag während der Predigt Spaziergänge um den Graben und an andere Orte zu unternehmen. Deshalb und weil man am Sonntag «ohne Not nicht werken» sollte, baten die Prediger, dieses Ärgernis abzustellen und des Herren Wort zu ehren.

Nicht wenig Kummer machten ihnen sodann die gemeinen *Dirnen*, welche oft auch von anderen Orten nach St.Gallen kamen und Unzucht, Verführung der Jugend und andere Übel, welche daraus folgten, brachten. Auch weil den Predigern bekannt war, dass noch «andere Geilheit» hieraus erwachse und manchem daraus merklicher Schaden entstehe an Seele, Ehr, Leib und Gut

Die Prediger glaubten, dass in dieser Angelegenheit von den Knechten, «so an dem Ort sollten wehren», nicht wenig versäumt werde, d.h. wohl, die Stadtknechte schauten z.B. im Freudenhaus, das es in der Stadt St.Gallen bis 1578 gab, zu wenig zum Rechten.¹⁷

Die Eingabe der Prediger schloss folgendermassen: «Und obwohl vielleicht jemand denken möchte, diese Sorg und Klag sei eine geringe Sache, sehen wir jedoch, dass leider aus Ungehorsam viel andere und schädliche Nachteile gegenüber der Ehre Gottes und unserer Gnädigen Herren Autorität sowie der christlichen Zucht und Ehrbarkeit erwachsen, so dass schändliche Ehebrüch und Hurerei, die auch bei den Heiden verhasst sind, einbrechen, wachsen und zunehmen, dass zu besorgen ist, bei der Weise werde es kein Nachlassen noch Aufhören haben, ausser

der allmächtige Gott wende es durch das Einsehen unserer Gnädigen Herren oder durch andere Mittel; welches wir aus unserer Gnädigen Herren Befehl und unserer Pflicht halber bei unsern Gnädigen Herren fleissig ersuchen, mit ernstlicher und demütiger Bitte, unsere Gnädigen Herren wollten (wie sie sonst in wichtigen Sachen getreulich das Böse abzuschaffen und Gutes zu fördern bestrebt sind), sich auch an diesem Ort gegen unsere Begehren gnädiglich erzeigen; wir wollen Gott treulich bitten, er wolle seine gnädige Hilfe und seinen Segen hierzu verleihen.

Euer Ehrsam Weisheit gehorsame, des Wort Gottes in unserer Herren Stadt St.Gallen Prediger.»

Diese Bittschrift zeigt, dass der Wunsch, Mandate oder einzelne Artikel zu ändern, auch von aussen her, z.B. eben durch die Geistlichkeit oder dann die Zünfte, an die Obrigkeit herangetragen werden konnte. Peter Ziegler schreibt dazu die Stadt Zürich betreffend: «Dass man seit der Reformationszeit alle Neben- und Winkelwirtschaften bekämpfte, war zu einem grossen Teil auf den Druck der zunftmässig organisierten Wirte zurückzuführen.» ¹⁸

I Über die «inneren Verhältnisse» der Stadt St.Gallen zwischen 1450 und 1550 sind wir dank der Arbeiten von Johannes Häne gut unterrichtet:

Anmerkungen zum 1. Teil

JOHANNES HÄNE: Der Klosterbruch in Rorschach und der St.Galler Krieg, 1489–1490; Der Auflauf zu St.Gallen im Jahre 1491, St.Gallen 1899 (MVG, XXVI).

JOHANNES HÄNE: Aus dem innern Leben einer Schweizerstadt in der I. Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1932, S. 27–55 (Beiträge zur st. gallischen Geschichte, Neue Folge, Heft 2), S. 27–55. 2 HÄNE: Der Auflauf zu St. Gallen, S. 2., 5–6, 13–17; HÄNE: Aus dem innern Leben einer Schweizerstadt, S. 47. 3 HÄNE: Aus dem innern Leben einer Schweizerstadt, S. 50, 53–54.

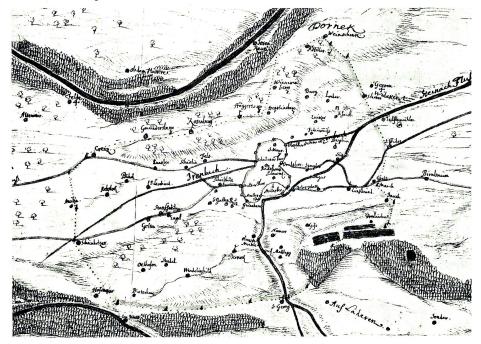
HANS ERICH FEINE: Kirchliche Rechtsgeschichte, I. Band: Die Katholische Kirche, Dritte unveränderte, aber durch einen Nachtrag ergänzte Auflage, Weimar 1955, S. 370.

Zu diesem ganzen Aufsatz sei verwiesen auf Walter Müller: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen, Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, St. Gallen 1970 (MVG, XLVI); dazu auch Walter Müller: Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Weistumsforschung, St. Gallen 1964 (MVG, XLIII).

4 Peter Ziegler: Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978, S. 58-59.

Das Hoheitsgebiet der Reichsstadt und Republik St.Gallen erstreckte sich bis 1798 von der Kreuzbleiche bis vor St.Fiden und vom Rosenberg zum Freudenberg; es hatte eine Ausdehnung von etwa 2,6 km auf 1,5 km und zählte 5–6000 Einwohner im 17. Jahrhundert. Innerhalb der Stadtmauern befand sich, als eine Enklave, das Kloster (= Münster) mit der Zentralverwaltung der Fürstabtei St.Gallen.

Ausschnitt eines Planes «Statt Sanct Gallen und Umliegende Ort» (170×90 cm), vermutlich von Johann Jacob Scherer um 1683/84 geschaffen; StadtASG.



- 5 Brief von Prof. Dr. theol. ERNST GERHARD RÜSCH an den Verfasser vom 21. Mai 1983.
- 6 ZIEGLER: Zürcher Sittenmandate, S. 18 und 20.
- 7 Sabbata, S. 233.

Über «die abgöttli» gibt uns das Schweizerdeutsche Wörterbuch, das sogenannte «Schweizerische Idiotikon», folgende Auskunft: «Für die Deutung des Wortes «abgöttli müssen wir wohl die gesamte Stelle bei Kessler ins Auge fassen und insbesondere vom Begriff (die tafel ufthuon), d.h. (ein hohes Fest in der Kirche feiern, daher, weil die Altargemälde gewöhnlich zugedeckt oder geschlossen waren und nur an Festtagen sichtbar gemacht wurden), ausgehen. Kessler wendet dies nun bildlich für das Öffnen der Hals- und Brustpartie durch grosszügige Ausschnitte an den Festtagskleidern der St. Gallerinnen an. So wie an Feiertagen die Altarbilder, für den Reformator also Götzenbilder und -statuen, sichtbar gemacht werden, so zeigen die jungen Damen «zuo ainraizung böser, unjunkfröwlicher begirden ihren Busen. An der Verwendung des Wortes (abgöttli) im Sinne von weiblicher Brust ist für die Kessler-Stelle nicht zu zweifeln. Eine selbständige, d.h. frei verwendbare (Bedeutung) (im genannten Sinn) kann aber nicht angenommen werden.»

8 StadtASG, Stadtsatzungsbuch 1508 ff., Band 541, fol.79v. Bestimmungen gegen kurze Kleider kommen beispielsweise denn auch schon in der ältesten bekannten Landsatzung der Fürstabtei St.Gallen 1468 wie auch 1471 in Luzern und 1481 in Bern und Stans vor. Vgl. MÜLLER: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St.Gallen, S. 8; Leo Zehnder: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd.60), S.85–900.

9 Ratsbeschlüsse der Stadt St.Gallen 1508, Stiftsbibliothek St.Gallen, Codex 1269, fol.94r–94v.

10 Die folgenden Vorschriften wurden nach dem Ratsprotokoll 1518–1528, fol. 168v–169r (StadtASG); der Sabbata, S. 249–252; den Ratsbeschlüssen von 1508 ff. (Anmerkung 9), fol. 94rff.; sowie z. T. dem Stadtsatzungsbuch 1508 ff. (Anmerkung 8) zusammengestellt. Die Satzungen, wie sie in den Ratsbeschlüssen stehen,

Die Satzungen, wie sie in den Ratsbeschlüssen stehen, wurden von Kessler fast wörtlich in seine Chronik, die «Sabbata», übernommen.

11 Tuchscherer = seit etwa 1500 mehr und mehr dem heutigen Dekorateur und Appreteur entsprechend; er besorgte die Zurichtung von Tuchen und tuchartigen Stoffen einschliesslich des Pressens und Dekatierens.

12 Chronik oder Beschreibung der Geschichte der Stadt St.Gallen vom Anfang bis 1616, 1628 geschrieben durch HEINRICH SPÄT, Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, Ms. 126, S. 240–241. Die Chronik des Hermann Miles, in: MVG, XXVIII, S. 323.

13 Stadtsatzungsbuch 1508 ff., fol. 33v.; vgl. dazu Häne: Der Auflauf zu St.Gallen, S. 15.

14 Ratsbeschlüsse der Stadt St.Gallen 1508, fol. 89r; Ratsprotokoll 1518–1528, fol. 191v. Klein Rat auf 13. Januar 1528: «Verbütten Stubeten unnd Tentz vor unnd in der Statt och Rayen unnd Rayenlieder unnd all untzimlich Gsang tags unnd nachts, an 1 lb den; zerhowen Hosen blibts by der Büß.»

Vgl. dazu MN VI, S. 623-625.

15 StadtASG, Tr.Q, No. 1a, 10: Eingabe der St.Galler Prediger an den Rat betreffend Spiel, zerhauene Kleider, Spazieren, Dirnen usw. (1527 ...).

16 ZEHNDER: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, S. 415.

17 ERNST ZIEGLER: Über das Frauenhaus zu St.Gallen, in: Aus dem alten St.Gallen, Von Soeldnern, Frowenwirthen, Tabacktrinckhern und Comoedianten, St.Gallen o. I. (Reihe z'Sanggale), S. 12–22.

len o. J. (Reihe z'Sanggale), S. 12–22. 18 ZIEGLER: Zürcher Sittenmandate, S. 24.



Georg Braun und Franz Hogenberg: Bürger und Bürgerin – «modisch gekleidetes Paar» – aus einer Ansicht der Stadt St. Gallen im sogenannten «Städtebuch», Köln 1572 ff.; Stadt ASG.

2. Teil

Satzungen gegen Ehebruch, Hurerei und Kupplerei

Im Juni 1527 wurden im Rat der Stadt St.Gallen Ehesachen behandelt. Mit hohem Ernst haben damals, wie es in der kräftigen, ausdrucksstarken Sprache jener Zeit (übertragen in unser heutiges Deutsch) heisst, die Räte betrachtet und ermessen, was für grosse Sünde und ein Laster der Ehebruch und alle Hurerei sind, ein Greuel und eine Schmähung vor Gott und dem Menschen; auch was für Ärgernis, Sünde und Laster, besonders aber Verderbung von Seele, Leib, Ehre und Gut sowie Zerstörung und Zerrüttung von Frieden und Einigkeit daraus entspringen und zuletzt der ewige Tod. Man war damals überzeugt, dass eine jede Obrigkeit solche Laster, wo sie an den Tag kamen oder öffentlich «gebrucht» wurden, zu strafen schuldig sei oder selber schwerer Strafe gewärtig sein musste.1

Aus diesen Gründen haben damals die Kleinen und Grossen Räte nebst den Bestimmungen über die «unehrbare Kleidung» auch Satzungen «wider Ehebruch, Hurerei und Kupplerei» aufgesetzt und befohlen, dass nach diesen «stracks gelebt» und ihnen nachgekommen, auch darin niemand verschont werden solle. Damit sollte jedermann gewarnt, ermahnt sowie um der Ehre Gottes und um des Heils der eigenen Seele willen aufgefordert sein, sich vor Sünde, Schmach und Schaden zu hüten sowie Ehebruch und Hurerei zu vermeiden.

Ein Ehebruch, der «mit einem Kind» oder durch glaubhaftes Zeugnis nachgewiesen werden konnte, wurde beim ersten Mal mit einer Gefangenschaft von drei Tagen und drei Nächten bei Wasser und Brot bestraft, wobei die Frauen ins Narrenstübli und die Männer in den Turm kamen. Beim zweiten Mal betrug die Strafe sechs Tage und Nächte, und beim dritten Mal erfolgte Ausweisung aus der Stadt.

Eheleute

Eheleute, die nicht beieinander wohnten, mussten fortan bei zehn Pfund Busse gemeinsam haushalten; wer das nicht wollte, hatte vor dem Rat zu erscheinen, um dessen Entscheid zu vernehmen. Ungehorsame wollte man «allweg nach Gestalt der Sache gehorsam machen» oder ihnen die Stadt verbieten, d.h. sie ausweisen.

Konkubinat

Jene, die «argwöhnisch» zusammen lebten und nicht wie Eheleute öffentlich miteinander zur Kirche gegangen waren, Geistliche oder Weltliche, waren gehalten, bis Johannis (24. Juni) 1527 öffentlich vor der Gemeinde und in der Kirche ihre Ehe bestätigen zu lassen oder voneinander zu gehen und nicht mehr zusammen zu leben und zu schlafen (Busse 10 Pfund oder Ausweisung).

Mönche und Geistliche

Man wollte fortan auch weder den Mönchen noch anderen Geistlichen noch dem «Hofgesind», d.h. den Angestellten des Abtes, «solche unverschämte Hurerei in der Stadt und den Gerichten» mehr gestatten. Falls solche Leute «bei argwöhnigen Personen argwöhnig» angetroffen wurden, «es sei tags oder nachts», sollte man sie «ausheben» und dem Rat überantworten, der dann mit ihnen nach Gutdünken verfahren konnte.

Johannes Kessler weiss zu berichten, dass damals in der Stadt etliche fünfzig-, sechzig- und siebzigjährige «papistische (katholische) Priester, die ihr Leben lang in schnöder Hurerei» gelebt hatten, gehorchten und entgegen der päpstlichen Satzung «ihre Ehe vor der Kirche bestätigen liessen und ihre Huren zu ehelichen Frauen gemacht» haben. «Gott sei Lob», ruft er dazu aus.

«Doch hat ein Herr Abt», berichtet Kessler weiter, «ihnen ihre Pfründen und Nutzungen, die er ihnen gutwillig allezeit hat verabfolgen lassen, deshalb abgesprochen und sperren lassen, weil sie in öffentlicher Hurerei lebten und Hurling genannt wurden.» «O der Blindheit», lautet dazu sein Kommentar.²

Kuppler

Die Obrigkeit wollte fortan auch auf jene Individuen, welche als Kuppler und Kupplerinnen «üppiglich und schändlich handeln», und auf jene Häuser, in denen man die Leute zusammen «hausen und hofen» liess, «ein fleissig und ernstlich Außehen haben».

Wo solches gefunden ward, wurde ohne Gnaden mit Gefängnis, Verbannung oder auf andere Weise gestraft, damit jedermann sehen und spüren konnte, dass die Regierung solche Leichtfertigkeit nicht mehr länger ertragen wollte.

Das «Jungfrauen-Schänden»

Weil nach damaliger Ansicht «das Jungfrauen Schwächen und Schänden ein besonders böses Laster, Wurzel und Anfang sowie die Ursache nachfolgender Hurerei» war, wollte die Obrigkeit es so viel wie möglich zu verhüten suchen. Damit «die Männer und Knaben sich desselben desto minder unterstanden, auch die Töchterli

sich und ihre Ehre betrachteten und nicht so liederlich sich überreden und betrügen liessen, sondern Steg, Weg und Gesellschaft», wo dies geschehen könnte, fliehen und meiden, wurde folgendes verordnet:

Wenn ein Ehemann eine Jungfrau schwängerte, musste er ihr für «den Blumen», d.h. die Jungfrauschaft, ein Paar Schuhe geben und wurde zudem wegen Ehebruchs gestraft. Wenn sie ein Kind bekam, sollte er es erziehen und ihr «die Kindbett auszurichten schuldig sein» nach der Stadt Recht. Wenn sie sich danach «weiter mit ihm oder anderen verging», wurde sie aus der Stadt geschafft.

Wenn «ein lediger Geselle eine ledige Tochter schwächte oder verfällte» (d. h. zu Fall brachte), musste er ihr für die Jungfrauschaft nichts geben. Wenn jemand deswegen vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollte, wollte man das nicht gestatten.

«Von des Lasters und Frefels wegen» aber verfiel der Mann einer Busse – sofern er sie nicht heiratete –, und zwar musste der Ledige, wenn er die Ledige nicht schwängerte, 6 (2) Pfund bezahlen. 4 (6) Pfund machte die Busse aus, wenn sie schwanger wurde; er musste auch die Kosten des Kindbetts bezahlen und das Kind nach der Stadt Recht erziehen.

Über die Verwendung der für solche Frefel anfallenden Bussen verfügte der «Stockmeister der hausarmen Leute», d.h. der Verwalter der Armenkasse.

Wenn einer seine Dienstmagd schwängerte oder sonst «grob oder gefährlich handelte mit Verheissen, Zusagen oder anderem», wollte ihn der Rat nach besonderer Verhandlung strafen.

Wenn hingegen eine «liederliche Metze sich künftighin an einen Ehemann hängte», sollte ihr die Stadt ohne Gnade verboten werden, d. h. sie wurde verbannt.

Wenn ein Mann «einer Metze der Ehe halber etwas verheissen hatte und sie das beweisen konnte», musste er es halten, d.h. wohl, sie ehelichen.

Diese Vorschriften beschloss der Rat mit folgender Aufforderung: «Und damit niemand reden oder denken möchte, dass man hierin jemanden schonen, noch etwas übersehen und nachlassen wolle, soll jedermann, der solche Leichtfertigkeit und Schandbarkeit, es sei mit zerhauenen Hosen, Wämsern, Hosenbändeln, Schuhen, Ehebruch und Hurerei auch Schwören (Fluchen), Gotteslästern und Zutrinken, sieht oder hört, beim Eid schuldig sein anzugeben, nämlich einem Bürgermeister, einem Unterbürgermeister oder seinem Zunftmeister. Wer solches sieht und hört und es nicht angibt, der soll gestraft werden, wie wenn er es selber getan hätte. Danach wisse sich jedermann zu richten!»³

Ehesachen

Die Ehe

Im Alten Testament findet sich «von einem offiziellen Trauungsritus oder gegenseitigen Jawort der Brautleute» nichts, und die Ehescheidung war grundsätzlich möglich (wegen Missfallens, Unverträglichkeit oder Ehebruchs). Seit dem Konzil von Verona (1184) wird die Ehe als Sakrament bezeichnet. Für die Eheschliessung genügte aber bald die blosse Erklärung des Ehewillens durch die Brautleute. (Bei den Römern war die Ehe nichts anderes gewesen «als ein durch Willensübereinstimmung geschaffener tatsächlicher Zustand».) Obwohl nach Kanonischem Recht «das eheliche Bindungsverhältnis durch den einmal geleisteten Konsens auf Lebenszeit begründet» wurde, herrschte im Mittelalter grosse Unsicherheit in den eherechtlichen Verhältnissen, und trotz kirchlicher Verbote gab es Winkelehen (klandestine oder heimliche Ehe, d.h. geheime, nicht nach kanonischer Vorschrift vor zwei Zeugen geschlossene, daher kirchlich ungültige Ehe), Doppelehen, willkürliche Eheauflösungen usw. Der Eheschliessung wurde nämlich geringes Gewicht beigelegt, und das Recht der Eheschliessung befand sich jahrhundertelang «im Zustande grösster Verwirrung, wie ihn die mittelalterlichen Quellen bezeugen».

Nach Carl Moser-Nef, auf den wir uns hier mehrfach stützen, konnte seit dem 13. Jahrhundert eine Ehe formlos erfolgen «durch übereinstimmende Erklärung der Verlobten, entweder als blosse Versprechen der Ehehaltung oder als Trauung vor dem Vormund der Braut. In beiden Formen brauchte es nur noch den Vollzug des Beischlafs und die Ehe war geschlossen.»

Ernst G. Rüsch schreibt dazu: «Nach evangelischer Auffassung hat Christus nur zwei Sakramente eingesetzt: Taufe und Abendmahl. Eben weil die Ehe kein Sakrament ist, konnte man sie der Rechtsordnung einer weltlichen Obrigkeit unterstellen. Die Eheschliessung ist zwar eine (heilige Handlung), d.h. sie ist in der Verantwortung vor Gott zu vollziehen. Aber sie ist kein unlösliches Sakrament; daher lässt die Reformation die (biblische!) Möglichkeit einer Scheidung wegen Ehebruch zu.»

Erst das Konzil von Trient (1545–1563) schrieb vor, die Eheschliessung sei nur dann gültig, «wenn sie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen» erfolge.⁴

Bis zur Reformation enthalten die Satzungen der Reichsstadt und Republik St.Gallen keine Bestimmungen über Ehe und Ehedelikte, was wohl damit zusammenhängt, dass man sich einfach an das Kanonische Recht hielt. Als dann die Stadt 1524 den evangelischen Glauben angenommen hatte, «wurden mit grossem Eifer gesetzliche Normen zur Stärkung und Erhaltung der Familie aufgestellt». Diese Gesetze wurden in den Ratsbüchern aufgeschrieben und den Bürgern in den Kirchen verkündet.⁵

Manche der scheinbar neuen Bestimmungen gehen, wie Ernst G. Rüsch schreibt, «auf das Kanonische Recht zurück oder sind altes Gewohnheitsrecht. Das Neue liegt kaum in den rechtlichen Bestimmungen als solchen, sondern im Bestreben der evangelischen Stadtgemeinschaft, diese Dinge nun selbst an die Hand zu nehmen.»

Im Zusammenhang damit steht die Einführung der Tauf- und Ehebücher: Sie ist eine Folge der Reformation und der vermehrten Sorge um die Familie, aber auch des Willens nach Kontrolle der Gemeinde. Seit dem 5. Mai 1527 schrieben die Pfarrer alle Taufen, seit dem 8. Januar 1528 die Ehen «in ein Buch», damit man wusste, wer getauft sei und wer nicht, beziehungsweise wer ehelich und in Ehren zusammenlebe und wer nicht. 6

Ehebruch

Vor dem Jahr 1505 finden sich in den Protokollen keine Einträge betreffend Ehebruch. Dann taucht im Ratsprotokoll von 1505 – also zwei Jahrzehnte vor der Reformation – eine Ann Lainbueler auf, die wegen Ehebruchs und Diebstählen mit einem Bastion Stetzler gefangengenommen und dann vier Meilen Wegs von der Stadt verbannt worden war.⁷

Im Jahr 1507 wurden drei Ehebrecher in Haft gesetzt, und es wurde ihnen bei der Entlassung mit der Zungen-Strafe gedroht, wenn sie sich schlecht halten würden, d.h. sie mussten mit Schlitzen, Durchbohren, Abschneiden, Anheften oder Herausziehen ihrer Zungen rechnen! Einem von ihnen wurde befohlen, sein Weib zu sich zu nehmen und es nicht zu misshandeln. Er hatte nämlich seine Frau gezwungen, an Feiertagen und am Feierabend zu spinnen, und sie «mit Essen onzimlich» gehalten – was den Gnädigen Herren nicht von ihr, sondern von anderen Leuten hinterbracht worden war.⁸

1516 hatte Gret Wetler einer Ehefrau den Mann «umtzogen» und ihn «unzimlich geprucht»; das brachte ihr vier Tage Gefängnis ein. Auf Bitte ihrer Nachbarn, Herren und Freunde kam sie dann frei, musste aber versprechen, der betreffenden Frau aus dem Weg zu gehen und deren Mann nicht mehr zu behelligen.⁹

«Mit dem Jahre 1527 setzen dann die wirklichen Ehebruchstraffälle ein.» Am 2. Juli 1527 wurde im Grossen Rat über Braxed Jofen, «Schoppenleris Weib», verhandelt, die ins Gefängnis kam, weil sie «an ihrem Ehemann ehebrüchig wurde mit geistlichen, weltlichen, ledigen und Eheleuten». Weil sie zudem ihrem Mann und den Seinen Wein, Eisen, Federn, Geld und Geldswert entwendet hatte, «soviel, dass sie die Zahl nicht weiss», hätte der Rat sie wohl «an Leib und Leben» richten können. Auf Bitten der «Freundschaft» sah man jedoch davon ab und strafte sie folgendermassen: Sie musste 25 Pfund Pfennig bezahlen und durfte während drei Jahren ohne Erlaubnis des Rats aus der Stadt und ihrem Territorium weder reiten noch gehen; drei Jahre lang durfte sie zudem weder Gold noch Silber, weder Sammet noch Seide noch geblümte Kleidungsstücke tragen. Der Eintrag im Ratsprotokoll schliesst mit dem Satz: Und wenn sie sich in den drei Jahren danach hält, mag ihr der Rat solches nachlassen oder nicht; auch solle sie gegen die Freundschaft friedlich sein mit Worten und mit Werken!

Eine Salome Heger von Roggwil war Braxeds Jungfrau (Magd) und «hat ihr zu solchem Hurenleben und Abtragen geholfen». Sie kam deshalb auch ins Gefängnis, wurde dann jedoch freigelassen und für drei Jahre aus der Stadt verbannt. Auch Claus Schoppenlers Frau, Anna Schwendiner, war Braxeds Magd; auch sie hatte ihr geholfen «zu ihrem Hurenleben und Stehlen». Sie durfte ebenfalls während dreier Jahre aus der Stadt und ihrem Territorium weder reiten noch gehen. ¹⁰

Dieses Gerichtsverfahren nützte offensichtlich nicht viel, denn 1528 wurde die Braxed Jofen neuerdings wegen Hurerei eingesperrt. Ob ihr Ehemann inzwischen gestorben war, ist nicht vermerkt, aber dies muss wohl angenommen werden, da jetzt nicht mehr von Ehebruch die Rede ist. Sie wurde wieder auf Urfehde (eidliches Friedensversprechen mit Verzicht auf Rache) entlassen und an die erste Verurteilung gemahnt. Auch wurde ihr geboten, jede Woche zwei Predigten in St.Laurenzen zu hören.¹¹

1527 wurde Zimmermann Steheli wegen Ehebruchs drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brot ins Stübli gelegt. Das Stübli oder Narrenoder Hurenhäuslein war das für Ehebrecher, «unverschämte Weibsbilder» und Landstreicher bestimmte Arrestlokal unter dem Rathaus. 12

1528 sass wegen desselben Delikts Bastli Heheher 6 Tage zu Wasser und Brot und Justina Blawenstain, Steffan Spenglers Witwe, 3 Tage und 3 Nächte im Narrenhüsli. Weil sie einen Ehemann hatte, der nicht Bürger war, steht im Ratsprotokoll, hatte sie ihr Bürgerrecht «vermannet», d. h. verloren, und musste darum innerhalb eines Monats die Stadt räumen und zu ihrem Mann ziehen. Ihre Magd Magdalena Schibiner kam auch ins Gefängnis; weil sie mit einem Ehemann «gehuret hatte», wurde ihr die Stadt verboten (Ausweisung).

Im gleichen Monat Dezember 1528 kam Benedict von Watt ins «Chefi», weil er «so unziemlich hat mit seiner Frau gehandelt»; man liess ihn aber «auf eine Urfehde» frei, und es wurde ihm «das Kafilantes gelesen», d. h. es wurden ihm, vermutlich kniend vor versammelten Räten in der Ratsstube, die Leviten gelesen (Strafpredigt). ¹³

Im folgenden seien noch einige weitere Ehebruchfälle und andere, ähnliche Vergehen stichwortartig aufgezählt:¹⁴

- 18. Januar 1529: Ambrosius Aigen junior wegen Ehebruchs 3 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot.
- 29. Januar 1529: Martin Hux muss Fides Spiess «umm all vergangen Sachen» eine Entschädigung zahlen («es sig umm Blůmen ald Kindbet»).
- 1. Februar 1529: Meister Hans Rainsberg, Kannengiesser, wegen Ehebruchs 3 Tage Narrenhüsli bei Wasser und Brot.
- 1. April 1529: Othmar Wiser kommt ins Gefängnis, weil er seine Frau nicht gehalten hat, wie er sollte, und «sin Ee prochen» hat.
- 1. April 1529: Hügli Wirtenberg wegen Ehebruchs 3 Tage Narrenhüsli.
- 13. April 1529: Heini Weber, genannt Fleischheini, und Hans Kefer junior wegen Ehebruchs 3 Tage Narrenhüsli bei Wasser und Brot
- 8. November 1529: Basti Payer 3 Tage Narrenhüsli bei Wasser und Brot.
- 9. Dezember 1529: Jeronimus Grübel 3 Tage Narrenhüsli.
- 9. Februar 1530: Othmar Wiser zum zweiten Mal wegen Ehebruchs im Narrenhüsli, 6 Tage.
- 11. März 1530: Othmar Wiser und seine Frau werden vom Ehegericht geschieden.
- 3. Mai 1530: Hans Hess kommt ins Gefängnis, weil er Huren und Buben «gehuset unnd gehofet hat»; er wird auf eine Urfehde freigelassen, und man liest das «Kafilantis» mit dem Anhang, wenn er es wieder täte, wolle man ihm «den Schilt», d. h. das Wirtshausschild, hinein tun und ihm das Wirten verbieten.
- 3. Mai 1530: Hans Mülibach kommt ins Gefängnis, weil er vom Hauptmann Mundi von Konstanz Geld genommen und ihm Huren zugeführt hat; es wird ihm «das Kafilantes gelesen».
- 10. Mai 1530: Entzen im Schachen Frau wird gefangengesetzt, weil sie Töpfer und Huren und Buben «gehuset unnd gehofet» und ihre Ehe gebrochen hat; es wird ihr bei der Freilassung befohlen, sie solle niemand Fremden mehr hausen und hofen, und keinem weder zu Essen noch zu Trinken geben, weder tags, noch nachts, bei Androhung der Ausweisung.
 - 17. Mai 1530: Hans Kefer junior kommt

- wieder ins Gefängnis, weil er «ungeschicklich gehandelt hat mit dem Wib unnd sunst».
- 8. Oktober 1530: Bastli Lins, genannt Heher, zum dritten Mal ehebrüchig; entwich aus der Stadt, auf ernstliche Fürbitte derer von Zürich, Glarus, Luzern und Unterwalden wurde ihm die Stadt wieder aufgetan; kommt 9 Tage ins Gefängnis bei Wasser und Brot und hat danach eine weitere Strafe des Grossen Rats zu erwarten
- 13. Februar 1531: Ueli Ziegler wegen Ehebruchs 3 Tage im Narrenhüsli bei Wasser und Brot.
- 31. Mai 1532: Die Stadlerin hat mit Ehebruch und Hurerei so gehandelt, dass sie nach der Stadt Satzungen an Leib und Gut zu strafen wäre.
- 19. Februar 1533: Hans Tegen junior 6 Tage und Jacob Rechstainer 3 Tage wegen Ehebruchs im Narrenhüsli bei Wasser und Brot.
- 16. April 1533: Hans Ramsower, Totengräber, 3 Tage im Narrenhüsli wegen Ehebruchs.
- 5. Juni 1533: Fridli Schayenwiler kommt wegen Ehebruchs und anderer seiner ungeschickten Händel sowie Müssiggangs halber ins Gefängnis; bei der Freilassung wird ihm «das Kafilantes gelesen», und er wird ermahnt, «das er werch».

(Satzung über den Ehebruch in der Absicht, damit die Scheidung herbeizuführen)

Am 25. März 1530 beschloss der Grosse Rat, es sei «ain Satzung zestellen von des Eebruchs wegen so uff Ufsatz der Schaidung geschicht», d.h. zum Zwecke der Scheidung. Diese Ehegesetze waren einige Monate später geschaffen, und der Grosse Rat konnte am 2. September die Ehesatzung, «wie die gesetzt ist», bestätigen. ¹⁵

Der Text aus den Ratsbeschlüssen der Stadt St.Gallen (fol. 102r–104v) soll als Zeitdokument wortgetreu wiedergegeben werden und Sprache und Diktion der Reformationszeit illustrieren.

Vons Eebruchs wegen

Reformatorisch gestimmte Einleitung

Dieweile Jhesus Cristus, unnser ainiger Erlößer unnd Hailmacher darum in dis Welt komen ist, nit das er das Gesätzt ufflößen, sonnder das erfüllen unnd durch sin hailsam Leer unnd Predig unns leren unnd zuerkennen gebenn welte, den Willen unnd Wolgefallen sins himelischen Vatters, mit Underrichtung unnd Anzaigung des Güten unnd Straf unnd Ablainung der Laster; under annderm antzaigende, das sich Ergernussen begeben, aber wie schedlich die denen, durch die sy geschehen werdend, unnd fürnemlich den, in den under sölichen Ergernus die Mißbruch, damit sy mit Gebung der Schidbriefen befleckt warend, lutern Beschaid geben, das die, so Gott zůsamen gefügt hatt, von kainer anndern Ursach, dann von des Eebruchs oder Hüry wegen ze schaiden syend.

Über die Scheidung

Uß welicher Ursach sich zů disen Zeiten vil Lüt Ewangelischer Fryhait zügetrösten unnd zü schaiden vermainen wellend, daruß aber groß schedlich Verletzungen unnd Anstöß under der cristenlichen Gmaind, nit anmergklichen Argwon entspringend; nemlich das zů besorgen, so nit glöubig oder Cristen, sonder gotloß unnd lichtfertig sind, lichtlich Ursachen gegen iren Eegemaheln süchen, fürwenden unnd ains dem anndern, eß were von Umwillen, Nid, Haß oder Unlust, so ains gegen dem anndern trug oder tragen möcht oder umb Erlangung zitlichs Güts ald anderer Sachen, Ursach geben oder Ursach sůchen, damit eß geschaiden werden, unnd zů Erlangung irs untzimlichen Fürnemens komen möcht.

Aufsetzung eines Mandats

Sölichem allem (sovil müglich) zů begegnen unnd vortzesin, habend Burgermaister, Clain und Groß Rethe der Statt zů Sannt Gallen, als ain Cristenliche Oberkait dasselbig als billich zů Hertzen gefaßt unnd in Erwegung allerlay Umbstenden unnd Gelegenhaiten in dem Namen Gottes, nachvolgend Artikell, Satzung unnd Mandat uffgesetzt unnd wöllend, das sölichs in irer Statt unnd Gerichten stet, vest unnd untzerbrochenlichen gehalten werden sölle.

1. Ehebruch wird auch dann bestraft, wenn der unschuldige Ehepartner dem schuldigen verzeiht:

Nemlich unnd von erst, so sich uß menschlicher Blödigkait, so unns nach dem Flaisch allweg anhangt (Gott welle unns, wie wyr teglich bittend, vor Versüchung unnd Uebel bewaren) begeben, das sich jemand, wer der were, Man oder Frow, doch one Umbstend verdechtlichs Uffsatzes, mit dem Eebruch übersehen unnd vertieffen, aber im dasselbig von dem verletzten sinem Eegemahel umb Früntschafft unnd Liebe Willen vertzigenn unnd nachgelassen wurd, das nicht deßminder das Eebrüchig, eß sye der Man oder die Frow, nach Lut der Satzung, so darum vormals gestelt unnd verkönt ist, gestrafft werden sölle.

2. Verteilung des Gutes, wenn nicht verziehen, sondern geschieden wird:

Zům anndern, ob sich aber, wie obgemelt, uß menschlicher Blödigkait, doch one Umbstend verdechtlichs Uffsatzes begeben, das ain Person, Man oder Frow an sinem Eegemahel kuntbarlich eebrüchig erfunden wurd unnd an der verletzten Person kain Nachlaß oder Vertzyhung funden werden möcht, sonnder sich dieselbig verletzt Person cristenlicher unnd ewangelischer Fryhait getrösten unnd geschaiden werden sölte, das denn dieselben zway Eemenschen, nachdem sy nach rechtlicher Erkantnus vorm Eegricht geschehen, der Lyben halb vonainanndern geschaiden sind, des zitlichen Güts halb och vonainandern geschaiden werden söllend; doch also wie hernach volgt, nemlich,

a. Wenn keine Kinder da sind:

soferr dieselben zway geschaidnen Menschen dehain eeliche Kinder von inen baiden eelich geporn hettend, das eß dann ain der verletzten Person Willen und fryer Wal ston sölle, nemlich ob sy lieber welle, das sy von ir baider ligendem unnd varendem Gût fry unnd one alle Schwainung haben, nemen unnd ir verlangen sölle alles ir züpracht Güt, oder so vil Wert, als ir züpracht Güt gewesen ist, oder ob sy lieber wil, mag sy mit der schuldigen Person, alles ir baider ligend unnd varend Güt aichelenwyß durchuß tailen unnd jedem Tail des der Halbtail verlangen, vollgen

unnd werden; doch mit dem Anhang, das darnach ze Stůnd dem schuldigen Tail die Statt und Gricht hie zů Sant Gallen zů ewigen Zeiten verbotten sin unnd haissen söllend.

b. Wenn Kinder da sind:

Ob aber Sach were, das zwüschenn zwayen Eemenschen Eebruchs halben (wie obstat), one Umbstand verdechtlichs Ufsatzes, Schaidung geschehe unnd aber eeliche Kinder von inn baiden eelich geporn vorhanden werend, das denn die verletzt Person all ir zupracht ligend unnd varend Gůt voruß vor dannen nemen unnd demnach ir baider gewonnen, sampt der schuldigen Person zůprachten Gůt under die baide Eegemehit unnd ire eeliche Kinder getailt werden, also das yedem Eegemehit (also zů reden) ain tail, deßglych jedem Kind ain glicher Tail verlangen unnd werden, unnd daruf dem Schuldigen, wie obstat, die Statt unnd Gericht zu ewigen Zeiten verbotten werden unnd die Kinder mit dem iren bevogtet unnd ertzogen werden

3. Vorsätzlicher Ehebruch wird an «Leib und Leben» (mit dem Tode) bestraft:

Zům dritten so sich begeben, das jemandt, wer der wer, Man oder Wyb, so verrücht, gottloß unnd liederlich sin, das er sich sölichem schwerem Laster des Eebruchs underwerfen unnd aber sich durch argwönig Umbstend (wie sich das zütragen) erfinden oder antzaigt werden möcht, das sölichs uff Ufsatz, Betrug, List unnd begirlich Bewegung, damit eß geschaiden werden möcht, geschehe oder geschehen were, das denn zü demselben Schuldigen unnd Argwönigen gegriffen unnd nach grüntlicher Erfarung desselben, dieselbig schuldig unnd übertrettend Person für ainen Vogt des Hailigen Reichs gestelt unnd zü sinem Lyb unnd Leben gericht werden sölle, nach Reichs Recht.

Kleine und Grosse Räte werden fortan auch andere Übel bestrafen:

Hieruf habend Clain unnd Groß Reth, inen hierinn luter ußbedingt unnd vorbehalten, dieweile sich (das Got allweg wend) uß menschlicher Blödigkait unnd Ingebung des Vigends menschlichs Hails, der allweg umbgat zů verderben, wie ain brülender Löw, in sölichem Fal mengerlay Uebels, des hieoben nit gedacht ist, begeben möcht, das sy die alle unnd jedes insonnders ze straffenn haben söllend unnd mögend, nach Hohe unnd Vile der Tat unnd Gestalt unnd Mißhandlung der Sachen, damit allweg das Gůt unnd vorab die Eer Gottes geüfet, gefürdert, gehanthabt unnd das Uebel gedempt, gestrafft unnd gehindert werde.

Dartzů welle der ewig gütig unnd barmhertzig Got unns sin göttlich Gnad geben unnd verlihen, Amen.

Das Ehegericht

Als weitere Folge der Reformation und des Bestrebens, die Sitten zu verbessern und zu festigen, kann die Schaffung eines Ehegerichtes genannt werden: Im Jahr 1526 wurden in der Stadt St.Gallen Eherichter bestellt, weil, wie Johannes Kessler in der «Sabbata» schreibt, Bürgermeister, Klein und Grosse Räte die Zwietracht, Spän und Stöss, die sich täglich in Ehesachen zutragen, ernstlich betrachtet haben. Dieses Ehegericht sollte fortan über Zank, Unfug, Unkosten und vielerlei Beschwerden urteilen. ¹⁶ Die Einrichtung des Ehegerichts hatte aber vor allem auch den Sinn, die Ehesachen aus der bisherigen Jurisdiktion der bischöflichen Gerichte zu lösen und sie der evangelischen Obrigkeit zu unterstellen.

Die erste Ehegerichtssitzung fand am 13. Februar 1528 statt; das Protokoll dieser Verhandlung führte Bürgermeister Joachim von Watt höchstpersönlich. ¹⁷

Es ging um den Ehestreit zwischen Jakob Funk von Güttingen und Justina Blauenstein, Stephan Spenglers Witwe.¹⁸

Jakob Funk sagte aus, er sei bei Justina Blauenstein am Tisch gesessen und habe allerlei mit ihr geredet. Zuletzt habe er ihr einen Trunk gebracht und dazu gesagt: «Da bring ich Dir ain Trunkh, das es ain Ee sy zwüschend üus, for Gott und vor der Welt.» Darauf sprach sie: «Das sy!» Dann habe er gesagt: «So bist jetz mal min Eefrow und ich Din Man.» Auf das hin habe Justina geantwortet: «O, wie werdend mine Fründ thůn!»

Später erhob sich zwischen den beiden ein Streit, weil Funk «ain Frowen han sölle». Das passte natürlich Justina nicht. Jakob aber konnte Brief und Siegel vorweisen, dass «er mit Recht von ir geschayden sy». So fragte er am Neujahrsabend noch einmal, ob jetzt «zwüschend inen bayden ain Ee sy». Daraufhin habe Justina ja gesagt, «hab im söllichs in die Hand gschlagen» und ihn gebeten, er möge zum Pfarrhelfer gehen und ihm beider Namen angeben, «damitt er sy offenlich verkündte und sy zů Kilchen gon möchtind».

Die Angeklagte erklärte daraufhin den Richtern: Es stimme, dass sie Jakob Funk die Ehe «bewylligett» habe. Als sie jedoch vernommen, «das er ain Frowen hab», wollte sie davon nichts mehr wissen, und sie hoffe auch, man werde sie «nit darzů halten, das sy in zu ainem Eeman haben söll».

Weil Frau Spengler-Blauenstein im weiteren gestand, sie habe dem Mesmer befohlen, «die Ee zwüschend inen in der Kilchen zů verkönden», verlangten die Richter, Jakob Funk möge seinen «Schaydbrief» vorlegen.

of Jonflag of der 13 tag haring in 1528 Dend Jakobin funk von Girtige Ind Johna Bland Han lund Orphan spengles vislafor vyhor. 2 Par Inrami him Reus. and, a Dor, Page is by is an iff greMa and my Just mingizlag gezedt, dat galegh, hab er is ame trump fragt.
und dargen gezedt, da bring up die am trumpf, das is am in hij
zweiffend vine for got with vor der with da hab hij giftroof. Bas 19: Or hab a spage to belt with multime lefton but A sefage roughed some faind of un Marsmals ato prof an pan = broke, Das er am francen ham Pilm, but da in A sut haben may but is abor de Jarob , beif and Agil and organization Das is mit suff to is g Ngay den fi bat ez die book Blance Nami am mine suro abend ref Pollings roytez ofzagit. Of Bizh willing gipand, but de maying Brown for & Just frud mi bay kin ain li By: O bal By ghigh Ja Dad bal in Billings in D. Land offlagen but in Petter de ez for dem belfez giene and in Byk bay de name) Damit ez for offenlig veztrandse and for za Kilfen gon mooffand Rea per invamitum Is My mit minder My bab im den Jaroben imas zu glach but pris 30 der le berright Harfrale abie alo 15 vienos you, das ez am fromse bab, Da bab My nonter mit in he Pap provider boff out ma more ode Poll By int dags balon. Das Bir 30 ame fernan borber Poll Woo aber Das mit of mis by week It off is I layer 3. fanding of his /

Erste Seite des Ehegerichtsprotokolls (13. Februar 1528) aus: Ehegerichtsbuch 1527–1530, StadtASG, Band 803, fol. Ir.

Eine Woche später, am 20. Februar, wurde Funk nochmals verhört und der Scheidungsbrief genau studiert. Daraufhin erkannten die Richter zu Recht, dass Jakob Funk von Margreth (Schmuklin) rechtmässig geschieden und es ihm deshalb frei gestanden sei, «ain andere ze nemmen». Weil Justina Blauenstein zur Ehe mit ihm eingewilligt habe und «söllichs verkündt wurd in der Kilchen», ward verordnet, dass die «Blawenstainin Jacob Funkhen eelich Frow sy und sin söll».

Interessant an diesem Prozess ist die Form der Eheschliessung: Der Mann reicht der Frau einen Trunk mit den Worten: «Das es ain Ee sy zwüschend üns, for Gott und vor der Welt.» Sie ist einverstanden, und damit sind die beiden Ehemann und Ehefrau, verheiratet.

Der Grosse Rat beriet am 25. März 1530, als er beschloss, Ehesatzungen ausarbeiten zu lassen, auch über das Ehegericht und wollte es bestehen lassen, bis man weiter sehe, «wie sich die Löuff anlassend unnd man sehen mög, wer allenthalben regieren unnd herrschen werde». ¹⁹ Dieser Eintrag deutet auf die unruhigen Zeiten während der beiden Kappelerkriege von 1529 bis

Am 4. September 1530 wurde dann im Grossen Rat «des Ehegerichts halber» folgendes beschlossen:

- 1. Man solle das Ehegericht fürderhin wie bisher bleiben lassen und Fremde und Einheimische richten. Zu Weihnachten, wenn die Ämter neu besetzt werden, werde man wieder darüber reden, «ob man es als denn enndern woll oder nit».
- 2. Es sollen «daran gesetzt» werden fünf Mann, nämlich einer vom Kleinen und einer vom Grossen Rat, einer aus der Gemeinde und zwei Prädikanten (Prediger, Pfarrer). Wenn einer von diesen zurücktritt, muss der vom Bürgermeister oder Rat an seiner Statt neu erwählte Eherichter schwören wie andere Räte und Richter.
- 3. So lange es die Gnädigen Herren «gůt gedunckt», sollen die Ehebriefe auch künftighin, wie bisher geschehen, mit dem Sekret-Siegel der Stadt St.Gallen besiegelt werden.
- 4. Die Prädikanten anerbieten, jenen, die es begehren, über ihre Urteile Rechenschaft «ze tůn». Das wollen die Herren Räte geschehen lassen; jedoch hat solches vor dem Kleinen Rat zu erfolgen «unnd nienen andersthwa».²⁰

Anmerkungen zum 2. Teil

- 1 Vgl. Anmerkung 10 bei den Anmerkungen zum ersten Teil; MN V, S. 389.
- 2 Sabbata, S. 250.
- 3 Ratsbeschlüsse der Stadt St.Gallen 1508, f.99v.

4 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Vierzehnte vollständig neu bearbeitete Auflage in sechzehn Bänden, Leipzig, Berlin und Wien 1896, 5.Bd., S.738 ff.

Lexikon für Theologie und Kirche, Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, hg. von Josef Höfer und Karl Rahner, Freiburg 1959, 3.Bd., Sp. 675 ff. Brief Rüsch an den Verfasser vom 21. Mai 1983. MN V, S. 387–388.

5 MN V, S. 388-389.

- 6 ERNST ZIEGLER: Die Kirchenbücher im Stadtarchiv St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 97. Heft 1979, S. 53–71.
- 7 Ratsprotokoll 1503–1508, S. 11; MN V, S. 393.
- 8 Ratsprotokoll 1503–1508, S. 384; MN V, S. 393; MN VI, S. 845–846.
- 9 Ratsprotokoll 1512–1518, fol. 119V; MN V, S. 393. 10 Ratsprotokoll 1518–1528, fol. 172r; MN V, S. 393; Freundschaft = hier im Sinne von Verwandtschaft.
- 11 Ratsprotokoll 1518–1528, fol. 199r; MN V, S. 393–394.
- 12 Ratsprotokoll 1518–1528 fol. 180r; MN V, S. 393; MN III, S. 777, 783, 808.
- 13 Ratsprotokoll 1518–1528, fol. 2031; MN V, S. 393; Ratsprotokoll 1528–1533, S. 38; MN V, S. 394; MN VI, S. 895–896.
- 14 Das Folgende aus dem Ratsprotokoll 1528–1533; siehe jeweils unter dem entsprechenden Datum.

15 Řatsprotokoll 1528–1533, S. 132, 158.

113

16 Sabbata, S.225; vgl. dazu Ziegler: Die Kirchenbücher im Stadtarchiv St.Gallen, S.58–60.

17 Nach dem Regimentsbuch (Ämterbuch) der Stadt St.Gallen, 1. Teil, StadtASG, Bd. 916, S. 295 und 298, waren 1531 Wolfgang Wetter und Dominicus Zili geistliche und Joachim von Watt, Franciscus Stauder und Wolfgang Raiter weltliche Eherichter. Der Grosse Rat hatte sie am 4. September 1531 «zu Eerichtern» abgeordnet (vgl. Ratsprotokoll 1528–1533, S. 207).

Wolfgang Wetter, genannt Jufli, gest. 1536, 1519 Prediger, Pfarrer, 1526 Eherichter I, 1530 Prediger im Mün-

ster (Kloster), 1531-1536 Eherichter II.

Dominicus Zili, gest. 1542, 1521 lateinischer Schulmeister, 1525 Prediger, 1527 Pfarrer, (1527)–1529 Eherichter I, 1531 Eherichter II, 1530 Prediger im Münster (Kloster), 1536 Pfarrer zu Rheineck «von Haus aus», 1540–1542 Eherichter III.

Joachim von Watt, genannt Vadianus, 1484–1551, «der heilsamen Medizin Doktor, vom Kaiser mit Lorbeer gekrönter Dichter und Redner», Stadtarzt, Bürgermeister, Reformator und Geschichtsschreiber der Stadt St.Gallen, 1531–1540 Eherichter I, 1548–1551 Eherichter II.

Franciscus Stauder, gest. 1536, 1528 Hofrichter, Elfer der Schneiderzunft, 1529 Stadtrichter, 1531–1536 Eherichter, 1532 Ratsherr, 1535 Bussner.

Wolfgang Raiter, 1531-1540 Eherichter (keine weite-

ren Angaben gefunden).

Eine Notiz im Regimentsbuch meldet: «Anno 1540, 17. März, werden die Ehesachen dem Kleinen Rat übergeben, aber anno 1540, 28. Mai, wird wieder ein Ehegericht angeordnet.» Die Verzeichnisse der Eherichter beginnen mit dem Jahr 1531, bzw. mit 1540.

- 18 Das Folgende nach Ehegerichtsbuch 1527–1530, StadtASG, Bd. 803, f. 1r-1v. Vgl. dazu den Fall der Justina Blauenstein vom 22. Dezember 1528 auf Seite 66.
- 19 Ratsprotokoll 1528-1533, S. 132.
- 20 Ebenda S. 206-207.

Francist Druder

francist Druder

rooff vaiter

wolfgang newers

«Zu Eherichtern sind geordnet» (4. September 1531) aus: Ratsprotokoll 1528–1533, StadtASG, S. 207.

Zusammenfassung

Im Rahmen eines Beitrags für das «Rorschacher Neujahrsblatt» war es nicht möglich, die St.Galler Mandate und Vorschriften mit andern zeitgenössisch-reformatorischen Satzungen zu vergleichen. Einen solchen Vergleich hat Ernst Gerhard Rüsch in seiner Arbeit über «Die Schaffhauser Reformationsordnung von 1529» versucht. 1 Auf Rüschs Kommentar und Edition sei hier ausdrücklich hingewiesen. Zur vorliegenden Abhandlung verdanke ich Ernst G. Rüsch nebst anderen auch die folgenden Hinweise: Die St.Galler Satzungen sind kein «Eigengewächs», sondern stehen in einer vielschichtigen Tradition und sind mit der nicht-evangelischen Umwelt eng verflochten, enthalten sie doch zum nicht geringen Teil Dinge, die in den katholischen Gegenden genauso galten.²

Abgesehen von der äbtischen und eidgenössischen Nachbarschaft der Stadt St.Gallen und ihren nicht minder strengen Gesetzen stand im Reich die Sache nicht anders.³

Diese Mandate beweisen, «wie eingewurzelt die Sittenlosigkeit war», denn verboten werden musste in der Regel nur solches, das gang und gäbe war.4 Die Klagen der Prediger über Lockerung der Sitten und die immer wieder erneuerten Mandate mögen einerseits zwar nicht für besondere Sittsamkeit der Untertanen sprechen; andererseits belegen sie aber, dass mit der Reformation in Sachen Sittenpolizei sich ein Neuanfang anbahnte - was die Einträge in den Ratsprotokollen beweisen. Nach Rüsch ist das, was wir in den Sittenmandaten bis um 1550 vor uns haben, die allgemeine Tendenz der staatlichen Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts nunmehr freilich von einer selbstbewussten Obrigkeit einer evangelischen Stadt aufgegriffen, zusammengefasst und neu formuliert. Allerorten verstärkt sich der Druck der Regierungen auf das Privatleben, auf die Sitten und Gebräuche der Untertanen.

Bedeutsamer als die Reglementierung der Mode, des Spielens und Tanzens ist aber das Bestreben der Gesetzgeber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Frauen, vor allem die ledigen Frauen und Kinder besser zu schützen, indem einer ledigen Mutter fortan beispielsweise ein Kindbettgeld vergütet und für die Erziehung des Kindes – nach dem Recht der Stadt – gesorgt werden musste

Vielleicht war die reformatorische Entscheidung, die Ehe, die man nicht mehr als Sakrament betrachtete, unter die Rechtssprechung der weltlichen christlichen Obrigkeit zu stellen, die wichtigste und wirklich folgenreiche Entscheidung in Sachen «Reformation des Lebens und der Sitten».

Es wurde nämlich versucht, durch eherechtliche Bestimmungen die Familie klar zu umschreiben und zu stärken. Die Strafen für Ehebruch waren – verglichen mit heute – recht hoch angesetzt, vor allem dann, wenn der Ehebrecher nach Rückfällen aus der Stadt verbannt wurde.

Mit dem in der Reformationszeit eingeführten Ehegericht wurde zudem eine Institution geschaffen, mittels derer die Obrigkeit auf Eheprobleme, welche von den betreffenden Partnern allein nicht gelöst werden konnten, einzuwirken vermochte.

Anmerkungen zur Zusammenfassung

I Ernst Gerhard Rüsch: Die Schaffhauser Reformationsordnung von 1529, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 1979, Band 56, S. 5–27.

2 Aloisius Scheiwilen: Das Kloster St.Gallen, Die Geschichte eines Kulturzentrums, Einsiedeln, Köln, St.Gallen 1937, S. 165–166: «Einen lehrreichen Einblick in den Sittenzerfall jener Zeit und zugleich in den Eifer Abt Diethelms um Hebung von Religion und Sittlichkeit gewähren seine Mandate für die alte Landschaft im Jahre 1534, für das Toggenburg 1538, für das Rheintal 1546. Gegen Wucher, Fluchen, Schwören, Sonntagsentheiligung, Spielen und Trinken wurde scharf vorgegangen. Einem Schwörer wurde im Rheintal der Weingenuss für sein Lebtag verboten, ein Gotteslästerer ward mit dem Schwert hingerichtet. Das Tanzen war im Toggenburg ganz untersagt, im Rheintal stark eingeschränkt. Die Sittenpolizei wurde scharf gehandhabt.»

3 Reichtagsabschied vom 19. November 1530: Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung vnnd Reformation guter Policey, im heutigen Römischen Reich, zu Augspurg, Anno 1530. auffgericht, (und von der katholischen Mehrheit beschlossen), in: Der Erste Theil, Aller des heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichßtäge Ordnungen, vnd Abschiedt [...], Mainz 1585, S. COII–CCXI.
4 Häne: Aus dem innern Leben einer Schweizerstadt,

Bemerkungen

Bei Texten und Auszügen aus handschriftlichen Quellen wurden die Gross- und Kleinschreibung, die Zeichensetzung, die Verwendung von U und V, I und J usw. dem heutigen Gebrauch angeglichen, die Rechtschreibung hingegen buchstaben- und wortgetreu übernommen. Gedruckte Quellen wurden genau nach der Vorlage zitiert.

Für Anregungen, Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen sowie die Durchsicht des Manuskripts danke ich den Herren Prof. Dr. Ernst Ehrenzeller, Prof. Dr. Ernst Gerhard Rüsch und lic. phil. Marcel Mayer.

Photographische Aufnahmen: Karl Künzler, St.Gallen.

Anhang

Einwohnerzahlen der Stadt St.Gallen

Jahr	Einwohner	
1400	um 3000	
1500	um 4000	
1650	um 5200	
1750	um 8000	
1800	um 8100	

Johannes Kessler gibt (Sabbata S. 274) für 1527 folgende Zahlen

	in der Stadt	vor der Stadt
streitbare Männer	800	270
Witwen	200	
Kinder	2022	
im Ganzen	3292	

Häuserzahlen

Jahr	In der Stadt	Vor den Mauern	Total
um 1450	473	um 200	um 673
um 1527	539	223	762
um 1679	521	343	864
um 1783			942
um 1798	513	390	903
um 1800	488	399	887

Geld und Preise

Bis 1426 Mark Silber, d.h. 1 Mark = 2 Pfund = 5 Schilling; 1426 bis 1559 Pfund-Währung, d.h. 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig; 1560 dann Gulden-Währung, d.h. 1 Gulden = 60 Kreuzer = 480 Heller.

1527 kostete 1 Pfund Ochsenfleisch 3-4 Pfennig; 1528 herrschte eine Kornteuerung mit folgenden Preisen:

I Viertel Korn420 PfennigI Vierling Muesmehl18 PfennigI Pfund Fleisch5 Pfennig

1 Viertel = 4 Vierling = ca. 20 Liter

Weinpreise:

1 Mass weisser Rheintaler	7 Pfennig	
1 Mass roter Rheintaler	8 Pfennig	
1 Mass = ca. 1,3 Liter	O	

Abkürzungen

=	Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.
	Mitteilungen zur vaterländischen
	Geschichte, hg. vom Historischen
	Verein des Kantons St.Gallen.
=	Johannes Kesslers Sabbata, mit
	kleineren Schriften und Briefen,
	unter Mitwirkung von Emil Egli
	und Rudolf Schoch hg. vom
	Historischen Verein des Kantons
	St.Gallen, St.Gallen 1902.
=	Carl Moser-Nef: Die freie Reichs-
	=

MN I–MN VII = Carl Moser-Nef: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Zürich und Leipzig 1931–1955,

7 Bände.



Rorschach und Kloster Mariaberg, überragt vom St. Annaschloss. Deckengemälde im Zimmer 244 auf Mariaberg, Ende 17. Jh. Foto B. Anderes.



Die noch heute stehende Klosterkirche St-Germain in Paris. Das Quartier ist nach dem Zweiten Weltkrieg u.a. durch den französischen Existentialismus bekannt geworden. Das Kloster selbst wurde bereits im Gefolge der Französischen Revolution aufgehoben.

Frontispiz aus «De re diplomatica»



Lutreice Parixiorum Apud Carolum Robustel via Iacobeà

Titelblatt von «De re diplomatica».

DE RE DIPLOMATICA

LIBRI VI.

IN QUIBUS QUIDQUID AD VETERUM Instrumentorum antiquitatem, materiam, seripruram & stilum, quidquid ad sigilla, monogrammata, subscriptiones ac notas chronologicas, quidquid inde ad antiquiarium, historicam, forenfemque disciplinam pertinet, explicatur & illustratur.

ACCEDUNT

Commentarius de antiquis Regum Francorum Palatiis. Veterum scripturarum varia specimina, tabulis 1x compre. Nova ducentorum, & amplius, monumentorum collectio.

Opera & studio Domni Johannis Mabillon, Presbyteri ac Monachi Ordinis S. Benedicti è Congregatione S. Mauri.



LUTECIÆ-PARISIORUM.

CAROLI ROBUSTEL, via Jacobea, ad infigne Jahan a 1748 arboris Palma. Oia pro Bonif 3th Alfah

M. DCC. IX.

CUM PRIVILEGIO REGIS ET SUPERIORUM FACULTATE.



Jean Mabillon 1632-1707. Stich von Loir, erschienen bei Bercy, rue St-Jacques, Paris. Nach 1707.

Die erste Seite der Widmung des 1681 erschienenen grundlegenden urkundenkritischen Werkes Mabillons «De re diplomatica» (Über das Urkundenwesen). Die Widmung wendet sich an den französischen Minister Jean Colbert, dessen moralische und materielle Unterstützung die Pariser Mauriner genossen.



ILLUSTRISSIMO VIRO DOMINO D.

JOHANNI BAPTISTÆ COLBERT

REGI AB INTIMIS CONSILIIS

ET SECRETIORIBUS MANDATIS,

GENERALI ÆRARII MODERATORI,

SUMMO REGIORUM ÆDIFICIORUM PRÆFECTO. REGIORUM ORDINUM QUÆSTORI, Marchioni de Scignelay, Baroni de Scaux, &c.



ONVOLAT in simum tuum, VIR ILLUSTRISSIME, nostra de re Diplomatica lucubratio, quam tibi non ingratam fore speramus, cùmob tuum in litteras atque ar-

cum oo tuum in utteras atque artes fludium & amorem, tum ob
argumenti ipfius novitatem.

Jam quidem tot nos preceptoribus, tot artibus atque
feientiis instruxit antiquitas, nulle ut nobis deesse videantur; nec censeri possit ulla etas selicior quam no-